Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6439



Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Absender: lifeline Sophienblatt 64a 24114 Kiel

Sophienblatt 64a 3. Stock 24114 Kiel

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags Petra Tschanter Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

www.lifeline-frsh.de lifeline@frsh.de

fon 0431 - 240 58 28 Fax 0431 - 240 58 29

per E-Mail Kiel, den 16.7.2016

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes Drucksache 18/4254 vom 25. Mai 2016

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung durch den Sozialausschuss

Sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können.

Seit November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft.

Bis dahin war das Jugendamt für eine Inobhutnahme zuständig, in dessen Bereich sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling tatsächlich aufhielt.

Schon seit Ende 2015 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anders als alle anderen Kinder und Jugendlichen, die durch ein Jugendamt gem. § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen sind, entsprechend einer Aufnahmequote über das Bundesverwaltungsamt den Bundesländern und über das Landesjugendamt den Jugendamtsbereichen innerhalb Schleswig-Holstein zugewiesen, um die Entstehung von zu großen regionalen und lokalen Disparitäten bei den Fallzuständigkeiten zu vermeiden.

Aus der Sicht des *lifeline* Vormundschaftsvereins ist dieses Gesetz zur Quotenverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen grundsätzlich zu kritisieren, da es eine Ungleichbehandlung von ausländischen Kindern gegenüber einheimischen Kindern festschreibt, die der UN-Kinderrechtskonvention im Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 2) widerspricht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes ist nun die Landesregierung ihrer Verpflichtung nachgekommen, das Verfahren der Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher für Schleswig-Holstein im Sinne der §§ 42 ff SGB VIII auch landesrechtlich zu regeln, in dem das Jugendförderungsgesetz im Wesentlichen durch § 36a (Regelung des Verteilungsverfahrens) und § 36b (Möglichkeit der Abänderung der örtlichen Zuständigkeit eines Jugendamtes für die vorläufige Inobhutnahme durch das Landesjugendamt) ergänzt werden soll.

Dazu nimmt der lifeline Vormundschaftsverein in folgenden zwei Punkten Stellung:

- Zur fehlenden Regelung der gesetzlichen Interessenvertretung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während der Phase der vorläufigen Inobhutnahme und Verteilung.
- 2. Zu den Kriterien, die die Zuweisung des betroffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in einen durch das Landesjugendamt bestimmten Jugendamtsbereich entscheidend bestimmen sollen.
 - a) besondere Schutzbedürfnisse und Bedarfe des jeweiligen Minderjährigen
 - b) Möglichkeiten des Zugangs zu Bildung und Ausbildung.

Zu Punkt 1

Der *lifeline* Vormundschaftsverein hat auch schon bei der Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher 2015 darauf hingewiesen, dass die vorläufige Inobhutnahme, die bundes- und landesweite Verteilung und Zuweisung in einer Phase abläuft, in der die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge noch nicht durch einen Vormund vertreten werden. Die Vormundschaft wird erst nach der vorläufigen Inobhutnahme von dem Jugendamt beim Familiengericht beantragt, dem der unbegleitete Minderjährige vom Landesjugendamt zugeteilt worden ist.

Das SGB VIII (§ 42 Abs. 3 Satz 2) sowie die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 24 Abs. 1) sehen vor, dass unverzüglich ein geeigneter Vertreter bestellt wird, der den Minderjährigen dabei unterstützt, seine Rechte wahrzunehmen. Hintergrund der Vorschrift ist, dass ein lückenloser effektiver Rechtsschutz von Beginn der Inobhutnahme an zu gewährleisten ist. Absatz 3 des neuen § 42a SGB VIII begründet zwar eine "Notvertretungsbefugnis" des Jugendamtes für die Phase der vorläufigen Inobhutnahme für alle anstehenden Rechtshandlungen, das Gesetz sieht aber keine unabhängige rechtliche Vertretung vor.

In diesen ersten Tagen nach der Ankunft des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings werden jedoch für die Zukunft des Jugendlichen schon bereits wichtige Entscheidungen getroffen. Dies betrifft die Alterseinschätzung, die Entscheidung über eine mögliche Verteilung bzw. die Zuweisung an ein anderes Jugendamt für die reguläre Inobhutnahme sowie zur Stellung des Asylantrages im Rahmen einer Familienzusammenführung nach der Dublin III Verordnung.

Im Falle eines Konflikts, kann das Jugendamt die Interessen des Jugendlichen jedoch schwerlich gegen sich selbst bzw. gegen seine eigenen Entscheidungen vertreten (vergl. § 181 BGB), wobei die rechtliche Vertretung in dem Verteilungsverfahren auch noch dadurch erschwert wird, dass gegen die Verteilungsentscheidungen kein Widerspruch angenommen wird und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

In § 36a Abs.5 des vorliegenden Gesetzentwurfes heißt es, "Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den für die Zuweisungsentscheidung maßgeblichen Kriterien gemäß § 42b Abs.3 Satz 2 SGB VIII und zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift zu treffen."

Der *lifeline* Vormundschaftsverein schlägt deshalb vor, im Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes auch Regelungen aufzunehmen, die geeignet sind, in dieser frühen Phase der Weichenstellung durch Landesjugendamt und Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme und Verteilung eine unabhängige Interessenvertretung für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sicherzustellen.

Zu Punkt 2

a) Erstes Kriterium: Maßgeblich für die Zuweisung sollen die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sein.

In dem § 36a und 36b des vorliegenden Gesetzentwurfes zitierten § 42b Abs.3 Satz 1 und 2 SGB VIII heißt es: "Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger."

Die Erfahrungen mit der Quotenverteilung seit Ende letzten Jahres zeigen, dass es weder mit dem Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gelungen ist, noch mit dem vorliegenden Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes gelingen wird, ein Verteilungsverfahren festzuschreiben, das maßgeblich von den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen der von der Verteilung jeweilig betroffenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bestimmt wird.

Ganz im Gegenteil heißt es dazu in § 36a Abs.2 "Das Landesjugendamt orientiert sich bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Abs.3 Satz 1 SGB VIII an den Aufnahmequoten."

Der Hinweis in § 36a Abs.3 "Wenn es das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt die Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Abs.3 Satz 1 SGB VIII ändern," deutet auch nicht daraufhin, dass es die speziellen Schutzbedürfnisse und Bedarfe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind, die das Verteilungsverfahren maßgeblich bestimmen, denn in der Begründung zu § 36b Abs.3 wird auf Seite 14 wird klar gesagt: "Die Prüfung einer drohenden Gefährdung des Kindeswohls beschränkt sich auf offensichtliche Anhaltspunkte".

Das Jugendamt hat nämlich im Rahmen der kurzen Phase der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs.2 SGB VII nur einen eingeschränkten Klärungsauftrag. Erst nach der Verteilung wird durch das zugewiesene Jugendamt im Rahmen der regulären Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII das eigentliche Clearingverfahren durchgeführt, in dem es um die Klärung der Situation des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, seines speziellen Schutzbedürfnisses und seines individuellen Bedarfs geht.

Da der durch das Bundesgesetz für die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vorgesehene Zeitrahmen ein solch differenziertes Clearingverfahren während der vorläufigen Inobhutnahme nicht zulässt, fordert der *lifeline* Vormundschaftsverein, dass mit der Änderung des Jugendförderungsgesetzes nicht nur das Verteilverfahren geregelt wird, sondern auch landesweit einheitliche und für die Sicherung des Kindeswohls angemessene Standards für das Clearing, die Unterbringung, die Versorgung und die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen festgelegt werden, um damit möglichst weitgehend eine landesweit einheitliche Unterbringung und Versorgung sicherzustellen.

b) Zweites Kriterium: Möglichkeiten des Zugangs zu Bildung und Ausbildung

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass Kommunen in Schleswig-Holstein (Kreise und kreisfreie Städte) gleichmäßig Verantwortung übernehmen müssen für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, um Städte wie z. B. Kiel und Neumünster zu entlasten.

Ein Blick auf die Bildungs - und Ausbildungssituation in Schleswig-Holstein zeigt aber, dass es landesweit eine sehr unterschiedliche Qualität und Ausstattung der diesbezüglichen Infrastruktur gibt.

Die Erfahrungen des lifeline Vormundschaftsvereins mit dem Zuweisungsverfahren seit Anfang des Jahres 2016 zeigen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die bestimmten überwiegend ländlich geprägten Jugendamtsbereichen zugewiesen worden sind, oft keinen umfassenden Zugang zu Sprachkursen, DaZ-Klassen, Alphabetisierungskursen oder auch regulärem Schulbesuch erhalten haben, da es die bedarfsgerechten Angebote nicht gab.

Dieses ist besonders problematisch für Jugendliche ab 16 Jahre, für die keine Vollzeitschulpflicht Schulpflicht mehr besteht. Sie werden an die Berufsschulen weitergeleitet, die zum Teil keine bedarfsgerechten Angebote machen können. Die jungen Menschen verlieren dadurch Zeit, die sie nicht haben, denn Bildungsangebote für über 18jährige Flüchtlinge, die gar nicht mehr schulpflichtig sind, fehlen weitestgehend fast überall.

In § 36a Abs.4 des vorliegenden Gesetzentwurfes heißt es: "Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen gemeinsam sicher, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anforderungen an die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42b Abs.3 Satz 2 SGB VIII erfüllen".

Der lifeline Vormundschaftsverein fordert deshalb, dass bei der Entscheidung über die Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in einen bestimmten Jugendamtsbereich die Möglichkeit des bedarfsgerechten Zugangs zu Bildung und Ausbildung als entscheidendes Kriterium berücksichtigt wird.

Das Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes sollte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein ein Verteilungsverfahren installieren, das dem betroffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling auch tatsächlich eine Verbesserung seiner Betreuung, Versorgung und Integrationschancen bringt, so wie es der Name des Bundesgesetzes zur "Quotenverteilung" verspricht und wie es in seinem berechtigten Interesse liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Margret Best